

**Niedersächsische Verordnung
zur Absonderung von mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2
infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen
und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen
(Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung)**

Vom 21. September 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

§ 1

Absonderung

(1) ¹Jede Person ist verpflichtet, sich unverzüglich in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort absondern, sobald

1. sie Kenntnis von dem positiven Ergebnis einer bei ihr vorgenommenen molekularbiologischen Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (PCR-Testung) hat (positiv getestete Person),
2. sie Kenntnis davon hat, dass ein PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder ein Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) ein positives Ergebnis bei ihr in Bezug auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 aufweist,
3. sie typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweist und
 - a) für sie die zuständige Behörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst) eine PCR-Testung angeordnet hat oder
 - b) sie sich aufgrund der typischen Symptome einer PCR-Testung unterzogen hat,
4. sie Kenntnis davon hat, dass eine Person, mit der sie in einem gemeinsamen Hausstand zusammenlebt, eine positiv getestete Person ist, oder
5. sie von der zuständigen Behörde die Mitteilung erhalten hat, dass sie nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts, die auf der Website https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.html veröffentlicht sind, als enge Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person eingestuft wird.

²Ein PoC-Antigen-Test muss den Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25.06.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. August 2021 (BAnz AT 19.08.2021 V1), entsprechen (PoC-Antigen-Test); ein Selbsttest muss durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet sein. ³Die nach Satz 1 verpflichteten Personen dürfen während der Absonderung den Absonderungsort nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörde oder für eine Unterbrechung nach § 2 verlassen und am Absonderungsort Besuch von Personen eines anderen Hausstands nicht empfangen.

⁴Ausgenommen sind Besuche aus gewichtigen Gründen, wie zum Beispiel zur Seelsorge, zur Pflege, zur medizinischen Versorgung oder zur notwendigen Betreuung.

(2) ¹Personen, die sich zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines positiven Testergebnisses im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 in stationärer Behandlung in einem Krankenhaus befinden, sind erst nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus zur Absonderung verpflichtet; § 4 bleibt unberührt. ²Sie haben sich nach ihrer Entlassung auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben.

(3) ¹Ausgenommen von Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 sind Personen, die entweder asymptomatisch und geimpft oder asymptomatisch und genesen sind. ²Geimpft ist eine Person, die eine vollständige Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erhalten hat; der Nachweis über die Impfung kann in Papierform oder in elektronischer Form geführt werden. ³Genesen ist eine Person, bei der eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 durch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen wurde, die mindestens 28 Tage sowie höchstens sechs Monate zurückliegt; der Nachweis über das Testergebnis kann in Papierform oder in elektronischer Form geführt werden. ⁴Satz 1 gilt nicht, wenn Kontakt zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreiteten auftretenden Variante des Corona-Virus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Instituts definierten besorgniserregenden Eigenschaften bestand.

(4) Personen, bei denen Krankheitssymptome auftreten, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- oder Geschmacksverlust, wird dringend empfohlen, unverzüglich zur Durchführung eines Tests eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen und bis zum Vorliegen eines Testergebnisses vorsorglich zu Hause zu bleiben und Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden sowie vorsorglich eine Liste über Kontakte zu führen.

§ 2

Unterbrechung der Absonderung

¹Die nach § 1 verpflichtete Person darf die Absonderung unterbrechen, soweit

1. dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit, insbesondere wegen eines medizinischen Notfalls oder eines notwendigen Arztbesuches, zwingend erforderlich ist,
2. dies zur Versorgung von Tieren der eigenen landwirtschaftlichen Nutztierhaltung erforderlich ist und die zuständige Behörde zugestimmt hat,
3. dies für eine nach dieser Verordnung erforderliche oder durch die zuständige Behörde angeordnete PCR-Testung oder eine PoC-Antigen-Testung erforderlich ist oder
4. die zuständige Behörde nach Prüfung des Einzelfalles der Unterbrechung zustimmt.

²Während der Unterbrechung hat sie die Schutz- und Hygieneanforderungen zu beachten, die erforderlich sind, um eine Infizierung der Personen zu vermeiden, mit denen sie in Kontakt tritt.

§ 3

Pflichten der zur Absonderung verpflichteten Personen

(1) Die nach § 1 verpflichteten Personen haben die Schutz- und Hygieneanforderungen zu beachten, die erforderlich sind, um eine Infizierung der mit ihnen zusammenlebenden Personen zu vermeiden.

(2) ¹Die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 verpflichteten Personen haben unverzüglich nach Eintritt der Absonderungspflicht eine Kontaktliste mit den folgenden Angaben zu erstellen, soweit diese bekannt sind:

1. Vor- und Familienname aller Personen, die mit der verpflichteten Person in einem gemeinsamen Hausstand zusammenleben, und
2. Vor- und Familienname sowie Adresse und eine Telefonnummer jeder Person, mit der in den letzten zwei Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests oder dem ersten Auftreten von typischen Symptomen
 - a) ein enger Kontakt länger als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ohne das beiderseitige durchgehende und korrekte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand,
 - b) ein Gespräch mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ohne das beiderseitige durchgehende und korrekte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geführt wurde oder
 - c) ein schlecht belüfteter Raum länger als 10 Minuten geteilt wurde, auch wenn durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wurde,

sowie Ort, Zeitpunkt und Umstände des Kontakts.

²Angaben zu den Umständen sind nur insoweit zu machen, als deren Kenntnis der Identifizierung weiterer namentlich nicht bekannter Kontaktpersonen und damit der Verhinderung einer Weiterverbreitung einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 dienen könnte. ³Die Kontaktliste ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. ⁴Für Personen in Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG haben die Einrichtungsleitungen die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 zu erfüllen. ⁵Für Personen, die rechtlich betreut werden oder für die eine Vorsorgebevollmächtigung besteht und die nicht von Satz 4 erfasst sind, hat die Betreuerin oder der Betreuer oder die oder der Vorsorgebevollmächtigte die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 zu erfüllen. ⁶Die Daten aus den vorgelegten Kontaktlisten dürfen von der zuständigen Behörde nur zur Nachverfolgung von Infektionsketten weitergegeben und verwendet werden. ⁷Die vorgelegten Kontaktdaten sind von der zuständigen Behörde unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schule, eine Schule in freier Trägerschaft, auch ein Internat, eine Tagesbildungsstätte oder ein Landesbildungszentrum, besuchen und nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 zur Absonderung verpflichtet sind, haben die Schulleitung über ihre Pflicht zur Absonderung und ein Ende dieser Pflicht nach § 4 Abs. 4 Satz 2 oder 3 zu informieren. ²Dies gilt entsprechend für Kinder in der Kindertagesbetreuung.

(4) ¹Die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 aufgrund eines PoC-Antigen-Tests verpflichtete Person soll nach Kenntnis von dem positiven Ergebnis des PoC-Antigen-Tests die zuständige Behörde unter Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Adresse über das Testergebnis informieren und dabei Vor- und Familienname aller Personen, die mit ihr in einem gemeinsamen Hausstand oder einer Einrichtung zusammenleben, angeben. ²Die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 aufgrund eines Selbsttests verpflichtete Person hat unverzüglich die zuständige Behörde über das Testergebnis zu informieren und dabei die in Satz 1 genannten Angaben zu machen und zusätzlich zur eigenen Person anzugeben:

1. E-Mail-Adresse,
2. Telefonnummer,
3. Tag der Durchführung des Tests,
4. typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 und den Tag ihres ersten Auftretens.

³Außerdem hat sich die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verpflichtete Person unverzüglich einer PCR-Testung zu unterziehen und die zuständige Behörde über ein negatives Ergebnis dieser PCR-Testung zu informieren. ⁴Ist die verpflichtete Person eine Schülerin oder ein Schüler nach Absatz 3 Satz 1, so ist auch die zuständige Schulleitung zu informieren; ist sie ein Kind in der Kindertagesbetreuung, so ist die Gemeinschaftseinrichtung zu informieren. ⁵Absatz 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 verpflichteten Personen sollen unverzüglich die Personen, mit denen sie in den letzten zwei Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests oder dem ersten Auftreten typischer Symptome einen persönlichen Kontakt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 hatten, über die bei ihnen festgestellte oder mögliche Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 informieren.

§ 4

Ende der Absonderungspflicht

(1) ¹Bei Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 endet die Absonderungspflicht, wenn

1. typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorlagen, 48 Stunden nach Symptomfreiheit oder nachhaltiger, ärztlich festgestellter Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik, jedoch nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach dem ersten Auftreten der typischen Symptome, oder
2. zu keinem Zeitpunkt typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 vorlagen, 14 Tage nach dem Tag der Abstrichnahme, die dem PCR-Testergebnis zugrunde lag, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde.

²Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Absonderungspflicht erst endet, wenn ein PoC-Antigen-Test mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde.

(2) Bei Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 endet die Absonderungspflicht

1. mit dem Vorliegen des negativen Ergebnisses einer PCR-Testung, die auf den PoC-Antigen-Test folgt, der das positive Ergebnis hatte, oder
2. im Fall des positiven Ergebnisses einer PCR-Testung, die auf den PoC-Antigen-Test folgt, der das positive Ergebnis hatte, entsprechend Absatz 1.

(3) ¹Bei Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 endet die Absonderungspflicht mit dem Vorliegen des negativen Ergebnisses einer PCR-Testung. ²Lebt die Person jedoch mit einer positiv getesteten Person zusammen oder ist sie eine Kontaktperson nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, so endet die Absonderungspflicht gemäß Absatz 4. ³Weist die PCR-Testung ein positives Ergebnis auf, so endet die Absonderungspflicht entsprechend Absatz 1.

(4) ¹Bei Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 endet die Absonderungspflicht 10 Tage nach dem letzten Kontakt zu der positiv getesteten Person oder nach Aufhebung der Absonderung durch die zuständige Behörde. ²Abweichend von Satz 1 endet die Absonderungspflicht, wenn während der Absonderung für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 typische Symptome nicht aufgetreten sind und

1. der enge Kontakt zu einer positiv getesteten Person mindestens fünf Tage zurückliegt und eine frühestens fünf Tage nach dem letzten engen Kontakt durchgeführte PCR-Testung ein negatives Ergebnis zeigt oder
2. der enge Kontakt zu einer positiv getesteten Person mindestens sieben Tage zurückliegt und ein frühestens sieben Tage nach dem letzten engen Kontakt durchgeführter PoC-Antigen-Test ein negatives Ergebnis zeigt,

mit Übermittlung eines Nachweises über das negative Testergebnis an die zuständige Behörde, jedoch bei Schülerinnen und Schülern nach § 3 Abs. 3 Satz 1 an die Schule und bei Kindern in Kindertagesbetreuung an die Gemeinschaftseinrichtung. ³Bei Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sowie bei Schülerinnen und Schülern nach § 3 Abs. 3 Satz 1, die im Rahmen eines schulischen Testkonzeptes regelmäßig getestet werden, genügt abweichend von Satz 2 Nr. 1 das negative Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests.

§ 5

Beobachtung, Anordnungen, Verpflichtungsübergang

(1) Die abgesonderten Personen sind der Beobachtung durch die zuständige Behörde nach § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) unterworfen.

(2) Die zuständige Behörde kann Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz erlassen, auch wenn sie von dieser Verordnung abweichen oder darüber hinausgehen.

(3) Ist eine nach § 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat die Person für die Erfüllung der die minderjährige Person nach den §§ 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, der insoweit die Personensorge für die minderjährige Person zusteht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht unverzüglich in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft begibt und dort absondert,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 während der Absonderung
 - a) den Absonderungsort verlässt oder
 - b) am Absonderungsort Besuch empfängt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 die Kontaktliste nicht oder nicht unverzüglich vorlegt,
4. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich über das Testergebnis informiert oder

5. sich als nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verpflichtete Person entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 nicht oder nicht unverzüglich einer PCR-Testung unterzieht.

§ 7

Übergangsregelung

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach dem Infektionsschutzgesetz erlassene Verwaltungsakte, auch Allgemeinverfügungen, im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bleiben unberührt, auch wenn sie von dieser Verordnung abweichen oder darüber hinausgehen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Hannover, den 21. September 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Behrens

Ministerin